

**Satzung**  
**des Fördervereins**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Wachtberg**



**Löschgruppe Adendorf**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform**

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wachtberg, Löschgruppe Adendorf“.
- (2) Sitz des Fördervereins ist das Feuerwehrgerätehaus in 53343 Wachtberg – Adendorf, Töpferstraße 71.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (4) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Fördervereins.

**§ 2 Zweck des Fördervereins**

- (1) Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wachtberg, Löschgruppe Adendorf hat die Aufgabe
  - das Feuerwehrwesen der Gemeinde Wachtberg zu fördern, durch die Anschaffung von technischem Gerät und Schutzkleidung,
  - für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - die Jugendfeuerwehr zu fördern durch Anschaffungen von Ausbildungsmitteln, Schutzkleidung und Betreuungsmitteln,
  - zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu beraten.
  - Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Ausgaben, die dem Fördervereinszweck fremd sind, dürfen nicht gezahlt werden.
  - Fördern der Kinderfeuerwehr.
  - Feuerwehrtechnische Aus – und Weiterbildung.
  - Er unterstützt die Aus – und Weiterbildung der Jugendbetreuer.
  - Er unterstützt die Jugendfeuerwehr bei sportlichen Aktivitäten.
  - Aktive Teilnahme am Ortsleben.
- (2) Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitglieder des Fördervereins

Der Förderverein besteht aus :

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- den Mitgliedern der Altersabteilung,
- den Ehrenmitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die **Mitgliedschaft** ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung sind die **aktiven Mitglieder**, die gem. § 12 FSHG der Feuerwehr angehören
- (3) **Mitglieder der Altersabteilung** können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu **Ehrenmitgliedern** können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als **fördernde Mitglieder** können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen und dem Zweck des Fördervereines bekunden wollen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - den Zweck des Fördervereins nach besten Kräften zu fördern,
  - die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Bekleidungen schonend und fürsorglich zu behandeln und
  - einen Beitrag zu entrichten.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres ( Kalenderjahres ) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Förderverein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde

entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu derer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen generell, insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Förderverein.

### **§ 6 Mittel des Fördervereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden Aufgebracht

- durch jährliche Mitgliederbeiträge, Höhe von 36 € pro Jahr.
- durch freiwillige Zuwendungen, insbesondere durch Geld- oder Sachspenden,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

### **§ 7 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Fördervereinsvorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Fördervereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Fördervereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes Mitgliedes.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Fördervereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Vorstandes,
  - der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der übrige Vorstand werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes mit Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Förderverein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- (3) In den Vorstand gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## **§ 11 Fördervereinsvorstand**

- (1) Der Fördervereinsvorstand besteht, kraft seines Amtes aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - den zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Fördervereinsarbeit zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit übt er Ehrenamtlich aus. Er vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand nach § 26 BGB

## **§ 13 Schatzmeister / Rechnungswesen**

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Wachtberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Wachtberg, Löschgruppe Adendorf“ zu verwenden hat unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 der gültigen Satzung des Fördervereins.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.01.2025 in Kraft.